Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Bayern vertragt worden ist.

Es ist aber auch ein gedicht, das verlaund Graue Christoph dem beclagten Hueter Erbhuldigung dermassen, wie ihr S. G. dieselb ihr Eibgenen understanden, jemals geschworen, Sonder ratione bonorum allein habender und andere Geistlichen, die Gutter im Landt haben dorf cum protestatione et reservatione dignitatum et Iurium Imperij et personarum pflicht gethon, wie mit dem Landtbuch, des Jahr. 50 gehaltenen Landtags Eibverstanden ist.

Was aber andere Geistlichen Stende von ihren Landgueter wegen, bisher gelobt und Eid leisten schuldig gewesen, solliche hat clagender Herr Graue, nach seines Herrn Vatters seeligen abgang bisher ohne alle verigerung und abgang geleistet, ist dessen noch Eidschuldig verbierig, und darumb kan ihme die Herrschaft, der neu begerten Erbhuldigung aus fiero deducirten Ursachen, Eibeinen Gehorsam gedulter werden widerumb der eintzug seiner gueter ex hac nona causa justificirt oder verthedigt werden.